

(Berichterstatter Bürgermeister **Wittich**.)

Verfassungslebens unserer Gemeinden damit verbunden sein würde.

Im Namen der vierten Deputation habe ich daher zu beantragen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag?  
Einstimmig.

Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde beziehentlich Petition des Kunstmalers Clemens Kaufmann in Dresden, die Entfernung eines von ihm zum Zwecke der Erlangung eines akademischen Reisestipendiums ausgestellten Bildes betreffend. (Drucksache Nr. 266.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Kammerherr Graf v. Rex.

Berichterstatter Kammerherr Graf v. Rex: Meine hochverehrten Herren! Der Kunstmalers Georg Kaufmann bittet in seiner Petition resp. Beschwerde, daß sie einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und ihm zu einer Genugtuung verholfen werde für das ihm vom Akademischen Räte und vom Ministerium des Innern zugefügte Unrecht.

Meine hochverehrten Herren! Eine Photographie resp. Skizze liegt auf dem Tische des Hauses aus.

Er sagt in seiner Beschwerde:

„Die Königl. Kunstakademie hatte für 1910 das Akademische Reisestipendium für dekorative Malerei ausgeschrieben. Um dieses habe ich mich als früherer Schüler des Herrn Prof. Gußmann ordnungsmäßig beworben. Meine Bewerbungsarbeit ist mit den übrigen Bewerbungsarbeiten bei der Schülersausstellung 1910 ausgestellt worden. Vor Schluß der Ausstellung, vor Mittag des 2. Tages, ist meine Arbeit auf Anordnung des Herrn Prof. Gußmann entfernt worden, sodaß ich am Nachmittage, als ich die Ausstellung mit Interessenten besuchte, die eigens meines Bildes wegen hergekommen waren, dieses nicht mehr vorfand. — Ich war schon seit längerer Zeit nicht mehr Schüler des Herrn Prof. Gußmann, überhaupt nicht mehr Schüler an der Akademie.

Herr Professor Gußmann hat mir als Grund der Entfernung ausdrücklich angegeben, daß meine Arbeit, weil sie starke Anklänge an die Hodler-Richtung enthalte, die Herr Professor Gußmann bisher in seinem Atelier stark begünstigt und besonders gefördert hat, „ihm in seiner Lehrtätigkeit schaden könne“. Und dem Akademischen Räte hat er erklärt, daß meine Arbeit „in der Detailausführung grobe Verzeichnungen enthalten habe, die von einem Lehrer unbedingt hätten gerügt werden müssen“ — obgleich jeder Bewerber, wie ich auch getan, nach den „Bestimmungen über die

akademischen Auszeichnungen“ mittels Handschlags unter Verpfändung seines Ehrenwortes zu versichern hat, daß auch die technische Ausführung ohne irgendwelche fremde Beihilfe erfolgen wird.

Diese unbestrittenen Tatsachen erweisen dem Unbefangenen ohne weiteres, daß Herr Professor Gußmann, indem er lediglich sein persönliches Interesse berücksichtigte, ohne das des gleichberechtigten Bewerbers zu beachten, durch eigenmächtige Willkür ein Unrecht ausgeübt hat, gegen das sich im geordneten Staatswesen eine Hilfe finden lassen sollte.

Schon durch die Tatsache, daß mein Bild ausgestellt war, befand ich mich gewissermaßen in der Lage des rechtlich Besizenden, der gegen eigenmächtigen Eingriff zu schützen war — selbst wenn nicht ausdrückliche Bestimmungen dem um das große Staatsstipendium sich Bewerbenden ein Recht auf die Ausstellung seiner Bewerbungsarbeit gewährleisteten. Daß solche Bestimmungen bestehen, habe ich in meinen Ausführungen an das Königl. Ministerium mit zwingender Logik dargelegt. „Grobe Verzeichnungen“ kämen für die Gewährung der „Ausstellung“ — wie auch die Gesamtheit des Akademischen Rates gegen diese keinen Widerspruch erhoben hat — überhaupt nicht in Betracht und könnten am wenigsten dem einzelnen Preisrichter ein Recht geben, ein Bild beliebig von der Ausstellung auszuschließen; als mehr aber kam Herr Professor Gußmann mir gegenüber nicht in Frage, zumal ich aus seinem Atelier im Unfrieden ausgeschieden war. Und natürlich bin ich durch die Entfernung meines Bildes (während alle übrigen, von derzeitigen Schülern des Herrn Professor Gußmann gefertigten Arbeiten in der Ausstellung liegen) aufs schwerste geschädigt und in meiner Ehre angegriffen.

Aber weder vom Akademischen Räte noch vom Ministerium des Innern habe ich irgendwelche Genugtuung hierfür erlangen können. Beide hohen Behörden haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß dem Bewerber um das Reisestipendium kein Recht auf das Ausstellen seiner Arbeit zustehe — so sehr doch schon sachlich eine solche geboten erscheinen sollte — und beide sind darüber hinweggegangen, daß sie im Gegenteil ein Recht des Preisrichters auf die „Nicht-Ausstellung“ zu beweisen gehabt hätten. Dagegen hat mir der Akademische Räte noch erklärt, daß er die „übungsgemäß“ bisher gehandhabten Maßnahmen „ausdrücklich festzuhalten für zweckmäßig befunden habe“ (woraus erhellt, daß nach Ansicht des Akademischen Rates der Zweck der Kunstakademie das Erhalten der Lehrer, weniger das Bilden der Schüler ist! Und hierin liegt der eigentliche Schwerpunkt dieser Angelegenheit und ihre tiefere Bedeutung); und das Königl. Ministerium — das allerdings umgekehrt in der bisherigen Übung eine abzustellende Härte erkannte — hat gleichwohl nicht diese übungsgemäß-eigenmächtige Entfernung des Bildes für ungerechtfertigt, sondern im Gegenteil sie noch obendrein für „sachlich“ gerechtfertigt erklärt auf Grund der völlig unbewiesenen übernommenen Behauptung des Herrn Prof. Gußmann, daß mein Bild „verschiedene grobe Verzeichnungen aufgewiesen habe“. Selbst das